

Statuten des Vereines V.I.T.A – A.T.I.V

Verein zur Förderung des konstruktiven intellektuellen und existenziellen Austausches

(nach § 3 Vereinsgesetz 2002)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „V.I.T.A - A.T.I.V – Verein zur Förderung des konstruktiven intellektuellen und existenziellen Austausches“. Der (markenrechtlich geschützte) Name des Vereins und das (markenrechtlich geschützte) Logo wurden dem Verein „V.I.T.A - A.T.I.V“ von einem seiner Gründungsmitglieder zur Verfügung gestellt.
2. Der Verein „V.I.T.A - A.T.I.V“ hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das österreichische Bundesgebiet.
3. Die Errichtung von Zweigstellen und Zweigvereinen (im Sinne des § 1 Abs. 4 VerG 2002) ist beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung der Allgemeinheit auf intellektuellem, existenziellem, geistigem, kulturellem, sittlichem und materiellem Gebiet. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und sie dient der Verwirklichung von folgendem ideellen Zweck: Austausch, Bildung und Weiterbildung im wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, interkulturellen, interreligiösen, philosophischen, pädagogischen und sportlichen Bereich. Die Idee und das Gesamtkonzept (bezüglich Zweck und Struktur) wurden dem Verein „V.I.T.A - A.T.I.V“ von einem seiner Gründungsmitglieder zur Verfügung gestellt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (im Sinn des § 35 der Bundesabgabenordnung).

§ 3: Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 1) Der oben beschriebene ideelle Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 bzw. Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehen sind – im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 4 VerG 2002) dienen:
 - a) Treffen und Versammlungen (mit Diskussionen, Vorträgen, Übungen, Filmen, etc.),
 - b) Seminare und Kurse,
 - c) Kongresse,
 - d) Studienreisen,
 - e) Körpersport, Konzentrationsfördernde Übungen und Wanderungen,
 - f) Förderung von Initiativen, die sich mit dem ideellen Zweck und den Gründungsprinzipien des Vereines identifizieren,
 - g) Vereinshomepage
 - h) Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern,
 - i) Errichtung einer Bibliothek.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel (finanzielle Mittel, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehen sind – im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 4 VerG 2002) sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden,
 - d) Verkauf diverser Medien (wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, CDs, etc.),
 - e) Spenden und Erbschaften,
 - f) Sponsoring,
 - g) Förderungen durch die öffentliche Hand.

§ 4: Kategorien von Mitgliedern

- 1) Die Mitglieder des Verein „V.I.T.A - A.T.I.V“ gehören einer der folgenden vier Kategorien an: außerordentliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Sponsormitglieder.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die am ideellen Zweck und an den Gründungsprinzipien des Vereines interessiert sind. Sie leisten einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll und ganz mit dem ideellen Zweck und mit den Gründungsprinzipien des Vereines identifizieren. Sie leisten den vollen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und den Vereinszweck oder wegen besonderer (z.B. professioneller, sozialer oder persönlicher) Qualifikationen ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sponsormitglieder sind jene, die den Verein und seinen ideellen Zweck mit materiellen oder finanziellen Mitteln unterstützen. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5: Aufnahme als Mitglied

- 1) Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:
 - physische Personen, die am ideellen Zweck und an den Gründungsprinzipien des Vereines interessiert sind, oder physische Personen, die sich voll und ganz mit dem ideellen Zweck und den Gründungsprinzipien des Vereines identifizieren, sowie
 - rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen, die jenen Kriterien entsprechen, die von einer Generalversammlung noch zu beschließen sind.
- 2) Über die Aufnahme von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern sowie von Sponsormitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt – auf Vorschlag des Vereinsvorstandes – die Generalversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit (§9 Abs. 9).
- 4) Bis zur Entstehung des Vereins (als juristische Person im Sinne des § 2 VerG 2002) obliegt die vorläufige Aufnahme von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern den Vereinsgründern oder (falls ein Vorstand bereits bestellt wurde) dem Vereinsvorstand. Diese provisorische Aufnahme wird erst mit Entstehung des Vereins (als juristische Person) wirksam. Falls ein Vorstand nach Entstehung des Vereins (als juristische Person) bestellt wird, obliegt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder (bis zur Bestellung des Vereinsvorstandes) den Gründern des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt: durch Tod beziehungsweise (im Fall von Personengesellschaften und von juristischen Personen) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vereinsvorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Kriterium für die Rechtzeitigkeit ist das Datum einer entsprechenden E-Mail oder jenes des Poststempels eines eingeschriebenen Briefes.
- 3) Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses (nach zweimaliger schriftlicher Mahnung inklusive einer Mitteilung einer Nachfrist) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer - in den Statuten, in den Vereinsregeln (die in ihrer letztgültigen Fassung integrierender Bestandteil dieser Statuten werden, sobald sie auf der Vereinshomepage veröffentlicht worden sind) und in sonstigen

Vereinbarungen festgelegter - Pflichten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen – auf Vorschlag des Vereinsvorstandes – von der Generalversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit (§ 9 Abs. 9) beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Vereinsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Die stimmberechtigten Mitglieder sind weiters berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu nutzen (dies jedoch ausschließlich in Übereinstimmung mit den Vereinsregeln und den eingegangenen Vereinbarungen).

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinsstatuten einzusehen; diese werden nach der Gründung des Vereines auf dessen Homepage veröffentlicht.

3) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vereinsvorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5) Die Mitglieder sind vom Vereinsvorstand über den geprüften Jahresabschluss (im Sinne des § 21 VerG 2002) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Vereinsregeln (die in ihrer letztgültigen Fassung wirksam sind, sobald sie auf der Vereinshomepage veröffentlicht worden sind) und die eingegangenen Vereinbarungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder vereinbaren im Vorhinein ausdrücklich, dass – über diese (in den Statuten, den Vereinsregeln und den eingegangenen Vereinbarungen festgehaltenen) Verpflichtungen hinaus – ein Mitglied von anderen Mitgliedern zu nichts verpflichtet werden kann und ein Mitglied andere Mitglieder zu nichts verpflichten kann (selbstverständlich bleiben all jene Verpflichtungen, die durch die allgemeine Rechtsordnung begründet sind, davon unberührt). Alle Mitglieder (außer den Ehrenmitgliedern und Sponsormitgliedern) sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vereinsvorstand mit einem eventuellen Geschäftsführer (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schiedskommission (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ (im Sinne des § 5 Abs. 2 VerG 2002). Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vereinsvorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,

c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e. Beschluss der gesamten Schiedskommission oder seines Leiters (§ 15 Abs. 3 lit. a dieser Statuten) oder

f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Aus verschiedenen Gründen (z.B. wenn die Anzahl der Mitglieder groß wird) kann die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit (§ 9 Abs. 9) beschließen, dass zu zukünftigen Generalversammlungen nur noch Delegierte der stimmberechtigten Mitglieder (im Sinne von § 5 Abs. 2 VerG 2002) einzuladen sind und dass dies in einer entsprechenden Änderung der Statuten konkretisiert werden möge.

4) Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie erfolgt durch den Vereinsvorstand (Abs. 1 u Abs. 2 lit. a–c), durch einen/die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d), durch ein/die Mitglied/er der Schiedskommission (Abs. 2 lit. e) od durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).

5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7) Berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sowie (aktiv und passiv) wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Personengesellschaften und juristische Personen, die als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen wurden, können sich in der Generalversammlung jeweils durch eine physische Person vertreten lassen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Beschließt die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit (§ 9 Abs. 9), dass zu zukünftigen Generalversammlungen nur noch Delegierte der stimmberechtigten Mitglieder (im Sinne von § 5 Abs. 2 VerG 2002) einzuladen sind, so ist in einer entsprechenden Änderung der Statuten auch die Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung, die Stimmberechtigung sowie die Wahlberechtigung neu zu regeln.

8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit einfacher Mehrheit (einer Zustimmung der Hälfte plus einer der abgegebenen gültigen Stimmen). Mit qualifizierter Mehrheit (einer Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen) werden Beschlüsse bezüglich eventueller Statutenänderungen, der Vereinsauflösung und anderer statuarisch festgelegter Tatsachen gefasst.

10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vereinsvorstandes den Vorsitz. Der/die Vorsitzende kann ein Ehrenmitglied ersuchen, den Vorsitz zu führen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) den Voranschlag beschließen;

b) Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer entgegennehmen und genehmigen;

c) die Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Schiedskommission sowie die Rechnungsprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder) wählen;

d) ggf. die Mitglieder des Vereinsvorstands und die Rechnungsprüfer entheben;

e) eine eventuelle Bestellung eines Geschäftsführers vorschlagen;

f) ggf. die Enthebung eines Geschäftsführers vorschlagen;

g) ggf. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein genehmigen;

h) den Vereinsvorstand entlasten;

- i) die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge beschließen;
- j) eine Verleihung der Ehrenmitgliedschaften beschließen;
- k) ggf. eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften beschließen;
- l) die Vereinsregeln (die in ihrer letztgültigen Fassung wirksam sind, sobald sie auf der Vereinshomepage veröffentlicht worden sind) mit qualifizierter Mehrheit (§ 9 Abs. 9) beschließen;
- m) ggf. Änderungen der Vereinsstatuten, der Vereinsregeln oder die freiwillige Auflösung des Vereins mit qualifizierter Mehrheit (§ 9 Abs. 9) beschließen;
- n) sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen beraten und beschließen.

§ 11: Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus vier obligaten Mitgliedern und zwar aus Präsident/in und dessen/deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in. Dem Vorstand kann eventuell ein Geschäftsführer beigelegt werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder) gewählt. Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer bzw. jedes Mitglied der Schiedskommission verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer bzw. die Mitglieder der Schiedskommission handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vereinsvorstand ist persönlich auszuüben; dies ist auch per Videokonferenz oder ähnliche technische Mittel möglich. Dem Vereinsvorstand kooptiert sind der Geschäftsführer (sofern einer bestellt wurde) sowie die Ehrenmitglieder.
- 4) Der Vereinsvorstand wird vom/von der Präsident/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vereinsvorstandes den Vereinsvorstand einberufen.
- 5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmrecht im Vereinsvorstand haben neben den vier obligaten Vorstandsmitgliedern: der Geschäftsführer (sofern einer bestellt wurde) sowie die Ehrenmitglieder.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vereinsvorstandes oder jenem Mitglied des Vereinsvorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes mehrheitlich dazu bestimmen. Der/die Vorsitzende kann ein Ehrenmitglied ersuchen, den Vorsitz zu führen.
- 8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Der gesamte Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit (§ 9 Abs. 9) enthoben werden. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vereinsvorstandes bzw. Mitgliedes des Vereinsvorstandes in Kraft.
- 10) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vereinsvorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des § 5 Abs. 3 VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder eine entsprechende Vollmacht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) ein Rechnungswesen, das den Anforderungen des Vereins entspricht, einrichten (mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Verzeichnisses des Vereinsvermögens als Mindestanforderung);
- 2) den Jahresvoranschlag, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss erstellen;
- 3) die Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten vorbereiten und einberufen;
- 4) die stimmberechtigten Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung und den geprüften Jahresabschluss informieren;
- 5) das Vereinsvermögen verwalten;
- 6) außerordentliche, ordentliche Mitglieder und Sponsormitglieder aufnehmen;
- 7) ggf. außerordentliche, ordentliche Mitglieder und Sponsormitglieder ausschließen;
- 8) entsprechende Vollmachten eines Geschäftsführers – auf Vorschlag der Generalversammlung sowie nach Bestätigung durch die Schiedskommission des Vereines – unterzeichnen;
- 9) ggf. die Rücknahme von Vollmachten eines Geschäftsführers – auf Vorschlag der Generalversammlung sowie nach Bestätigung durch die Schiedskommission des Vereines – unterzeichnen;
- 10) Angestellte des Vereins aufnehmen;
- 11) ggf. Angestellte des Vereins kündigen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vereinsvorstandes

- 1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Dem Vorstand kann in der Führung der laufenden Geschäfte des Vereines ein Geschäftsführer beigelegt werden.
- 2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vereinsvorstandes und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitgliedes des Vereinsvorstandes.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Vereinsvorstandes unterzeichnet werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Er/sie hat davor – soweit technisch möglich – telefonisch oder per E-Mail den Sprecher der Schiedskommission zu informieren und danach – jedenfalls – die nachträgliche Genehmigung dieser Entscheidung durch das zuständige Vereinsorgan einzuholen.
- 5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vereinsvorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vereinsvorstandes.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Wird dem Vorstand ein Geschäftsführer beigelegt, so werden seine Aufgaben in einer entsprechenden Vollmacht geregelt. Diese Vollmacht wird (auf Vorschlag der Generalversammlung sowie nach Bestätigung durch die Schiedskommission des Vereines) vom Vorstand unterzeichnet. Sie kann als Teilvollmacht (den Verein in

bestimmten Angelegenheiten nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen) oder als Generalvollmacht (für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins) ausgestellt werden.

9) Den/die Präsident/in vertritt im Fall der Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in vertreten einander wechselseitig.

§ 14: Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vereinsvorstand hat den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen und Informationen weiterzugeben. Die Rechnungsprüfer haben dem Vereinsvorstand und der Schiedskommission über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedskommission

1) Die Aufsicht über alle Vereinsorgane sowie die Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten obliegt der Schiedskommission des Vereines. Sie ist ein „Aufsichtsorgan“ (im Sinne des § 5 Abs. 4 VerG 2002) und zugleich eine „Schlichtungseinrichtung“ (im Sinne des § 8 VerG 2002; sie ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO).

2) Die Schiedskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder) gewählt werden; ihre genaue Anzahl wird ebenso von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit (§ 9 Abs. 9) festgelegt. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören. Aus ihrer Mitte wählen sie den Leiter der Schiedskommission. Dieser ernennt den Sprecher der Schiedskommission. Für die Mitglieder der Schiedskommission gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten sinngemäß.

3) Die Schiedskommission hat die Funktionen der Aufsicht und der Schlichtung.

(a) In ihrer Aufsichtsfunktion kann die Schiedskommission (jederzeit, wenn es ihr notwendig erscheint) kontrollieren: dass bei Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines von allen Teilnehmern die Statuten, die Vereinsregeln sowie eingegangene Vereinbarungen eingehalten werden (wobei sie bei deren Nichteinhaltung die vereinbarten Sanktionen aussprechen kann); und dass in ihrer Geschäftsführung alle Vereinsorgane den Vereinssatzungen entsprechend tätig sind (wobei alle Organe verpflichtet sind, der Schiedskommission alle angeforderten Unterlagen und Informationen weiterzugeben). Falls ein Kommissionsmitglied Unregelmäßigkeiten feststellt, informiert die Kommission zunächst das betroffene Vereinsorgan und fordert es zu deren Behebung auf. Falls diese nicht in der vereinbarten Frist behoben werden, kann die Schiedskommission oder deren Leiter eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, um diese über die aktuelle Situation zu informieren (womit diese in der Lage ist, in diesen Fällen entsprechend vorgehen zu können). Der Schiedskommission obliegt die Prüfung eines Vorschlages der Generalversammlung auf Bestellung bzw. Enthebung eines Geschäftsführers sowie gegebenenfalls die Bestätigung dieses Vorschlages (eine entsprechende Vollmacht des Geschäftsführers bzw. deren Rücknahme wird danach durch den Vorstand unterzeichnet).

(b) In ihrer Schlichtungsfunktion entscheidet die Schiedskommission – nachdem sie beiden Seiten Gehör gewährt hat – nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Schiedskommission kann im Schlichtungsfall (ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit) entscheiden, ob sie unmittelbar tätig wird, oder ob vorher (bevor sie selbst tätig wird) andere Methoden der Konfliktlösung (insbesondere Mediation im Sinne des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes) angewandt werden sollen. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind vereinsintern endgültig.

4) Rechtliche Grundlage aller Vereinbarungen, die den Verein „V.I.T.A - A.T.I.V“ betreffen (und daher auch der vorliegenden Statuten) ist das österreichische Recht im Allgemeinen und das österreichische Vereinsgesetz 2002 im Besonderen. Als Gerichtsstand (für Angelegenheiten, die vereinsintern nicht gelöst werden können) gilt Wien als vereinbart.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit qualifizierter Stimmenmehrheit (§ 9 Abs. 9) beschlossen werden.

2) Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.